

sind deshalb nur von der Stadt aus festzustellen. *Smailes* gibt hierzu eine große Anzahl von Merkmalen, die zur Analyse des Feldes herangezogen werden können. Diese Merkmale sind in ihrer Gesamtheit gut geeignet, ein Bild von den teilweise andersartigen Stadt-Land-Beziehungen in Großbritannien zu geben. Wegen der Dichte des Städtennetzes sind die städtischen Kraftfelder oder auch „Gezeitengebiete“ nicht durch indifferente Säume gebildet, sondern die Felder überschneiden sich in England fast immer. Auf diese Kraftfelder sollte die Verwaltungsorganisation abgestimmt werden, selbst wenn damit ständige Nachprüfungen und Änderungen in der Verwaltungsgliederung verbunden sein würden. Aber noch ist die Kenntnis der Kraftfelder hierfür zu gering. Einzeluntersuchungen zur Feststellung der Methoden sind notwendig. Dann aber könnte daran gedacht werden, ähnlich wie bei der Bodennutzungskartierung eine Aufnahme der städtischen Einflußgebiete vorzunehmen, die auch hier wegen des staatsbürgerlich-erzieherischen Wertes von den Schulen durchgeführt werden könnte<sup>15)</sup>.

Die Pläne zur Neugliederung der Verwaltungsgebiete stellt *Gilbert* vergleichend zur Diskussion<sup>16)</sup>. Von einer umfassenden Untersuchung zur Abgrenzung von städtischen Einflußgebieten auf Grund des Überland-Omnibusverkehrs berichtete *F. H. W. Green*<sup>17)</sup>. Die Auswertung des im Vergleich zu den deutschen Verhältnissen dichten Omnibus-Systems zeigt methodisch und sachlich wichtige Ergebnisse, auf die hier aber nicht näher eingegangen werden kann, da der Referent den Bericht zwar gehört hat, die Arbeit aber erst während der Drucklegung dieses Berichtes veröffentlicht ist. Dieser Untersuchung waren zwei Vorarbeiten vom gleichen Verfasser in N-Irland und SW-England vorausgegangen<sup>18)</sup>, in denen die Methode erprobt und ihre Brauchbarkeit erwiesen wurde. Methode erprobt und ihre Brauchbarkeit erwiesen wurde.

Die hier behandelten Untersuchungen greifen nur sehr selten auf regionale oder lokale Vorarbeiten zurück, da deren Anzahl und Dichte noch zu gering ist, um mit induktiver Methode zu Zusammenfassungen gelangen zu können. *Smailes*<sup>19)</sup> und *Green* (s. o.) haben durch eigene Vorstudien sich Ideen und Methoden erarbeitet. Sie haben aber auch zu einer noch im Wachsen begriffenen Zahl von Dissertationen, Studien des Ministry of Town and Country Planning usw. angeregt, die an Einzelobjekten die Funktionen der Zentren und ihre Beziehungen zum

Umland untersuchen. Hier sind anregende und für einen Vergleich wertvolle Ergebnisse zu erwarten, besonders da die Bearbeiter neben dem britischen vor allem das amerikanische einschlägige soziologische und geographische Schrifttum heranziehen.

So ist durch die politische Situation in der Kriegs- und Nachkriegszeit die Bearbeitung stadtgeographischer Fragen in Großbritannien außerordentlich belebt worden. Die von *Dickinson* noch 1938 beklagte Uneinheitlichkeit in der britischen Geographie<sup>20)</sup> scheint auf diesem Gebiet überwunden zu sein, um einer bemerkenswert gleichgerichteten Arbeit zum Ziele einer Neugliederung des Landes Platz zu machen. Das 1947 von der British Association for the Advancement of Science, Section E, begründete Research Committee „to promote and co-ordinate studies in urban geography in the British Isles“ ist bestrebt, hierin weitere Fortschritte zu erzielen. Die Leitung des Committee hat Prof. *C. B. Fawcett*, Sekretär ist *E. A. Smailes*, außerdem wirken *G. Conzen*, *E. W. Gilbert* und *E. C. Willatts* mit.

R. Klöpffer

#### DIE BEDEUTUNG DER GEOGRAPHIE FÜR DIE FESTLEGUNG DER STAATSGRENZEN

Die Staatstheoretiker haben schon von Plato und Aristoteles an immer die große Bedeutung betont, die den geographischen Tatsachen für den Staat zukommt. In keinem anderen Bereich des staatlichen Lebens spielt aber die Geographie eine so wichtige Rolle wie bei der Festlegung von Staatsgrenzen.

Bei der Ziehung von Staatsgrenzen sind drei Abschnitte zu unterscheiden:

- die Grenzbestimmung, das ist die politische Entscheidung über den Grenzverlauf;
- die Grenzfestlegung, das ist die rechtliche Festlegung der politischen Entscheidung;
- die Grenzziehung, das ist die Ausführung der rechtlich festgelegten politischen Entscheidung an Ort und Stelle im Gelände.

Eine *Grenzbestimmung*, die heute fast immer am Verhandlungstisch erfolgt, manchmal allerdings auch anders, etwa durch einen Schiedsspruch erfolgen kann, erfordert ein Doppeltes: Kenntnis der örtlichen geographischen Gegebenheiten und einen klaren politischen Willen.

Die Geographie muß in erster Linie auf Grund ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse die Grundlagen für die Bestimmung der Grenze liefern. Diese Unterlagen sind immer und überall *Karten*. In dicht besiedelten Gebieten tritt dazu noch als wesentliches Hilfsmittel für die Grenzbestimmung die Statistik. In weniger erschlossenen Gebieten ist neben Karten die Kenntnis von Land und Natur des Grenzgebiets besonders wichtig.

Ausgangspunkt für jede Grenzbestimmung sind *richtige Karten*. Auf ihre Genauigkeit und Zuverlässigkeit wird deshalb größter Wert gelegt. Viele Grenzstreitigkeiten Mittelamerikas haben ihre Ursache darin, daß es 1821, als die mittelamerikanischen

<sup>15)</sup> Vgl. hierzu *R. Klöpffer*, Das britische Bodennutzungskartenwerk, Raumforschung und Raumordnung. 1950, S. 76.

<sup>16)</sup> *E. W. Gilbert*, The Boundaries of Local Government Areas. Geogr. Journal 1948.

<sup>17)</sup> *F. H. W. Green*, Urban Hinterlands in England and Wales: an analysis of bus services. Geogr. Journ. Vol. CXVI, 1950, S. 64.

<sup>18)</sup> *Ders.*, Town and Country in Northern Ireland, from a study of motor-bus-services, Geography XXXIV, S. 89 und Transactions of the Institute of British Geographers, London 1948.

<sup>19)</sup> Middlesbrough Survey and Plan. 1947. Part II. The Geographical Setting.

<sup>20)</sup> Geogr. Zeitschr. 1938, S. 269.

Staaten unabhängig wurden, noch keine zuverlässigen Karten der alten spanischen Provinzgrenzen gab, die als Grenzen der neuen Republiken übernommen wurden. So konnten z. B. aus diesem Grund die Grenzen zwischen Guatemala und Honduras bis 1933 nicht festgelegt werden. Aber selbst in Europa können Grenzen gelegentlich nur auf der Karte bestimmt und nicht an Ort und Stelle festgelegt werden. Die Grenzen Albaniens, die durch das Protokoll von Florenz vom 17. Dezember 1923 bestimmt wurden, wurden z. B. niemals an Ort und Stelle festgelegt.

In der völkerrechtlichen Praxis wird immer wieder die Bedeutung richtiger Karten unterstrichen. In Mitteleuropa, wo fast immer die beteiligten Staaten amtliche Karten vorlegen können und wo jede Kartenabweichung in kürzester Frist an Ort und Stelle geklärt werden kann, tauchen Kartenschwierigkeiten selten auf, wohl aber in weniger erschlossenen Gebieten. In der Entscheidung des Judicial Committee of the Privy Council von 1927 über die Labrador-Grenze zwischen Kanada und Neufundland wurde besonders betont, daß Karten, selbst wenn sie von einer Regierung herausgegeben oder anerkannt sind, noch nicht unter allen Umständen eine geeignete Grundlage für eine Grenzbestimmung sein können. In dem Grenzstreit zwischen den Vereinigten Staaten und den Niederlanden auf der Insel Palmas entschied der Schweizer Völkerrechtsprofessor *Max Huber* als Schiedsrichter in seinem Schiedsspruch vom 4. April 1928, daß Karten nur einen Beweiswert haben, wenn der Kartograph seine Eintragungen nachweisbar auf Grund sorgfältig gesammelten Materials gemacht hat. Auch für amtliche Karten müsse dieser Nachweis erbracht werden.

Wegen der großen Bedeutung richtiger Karten für die Grenzziehung werden an diese Karten auch gewisse formelle Anforderungen gestellt. Bei dem Grenzstreit um das Gebiet bei dem Kloster St. Naoum an der serbisch-albanischen Grenze hat die Botschafter-Konferenz am 4. September 1924 eine von Jugoslawien vorgelegte Karte zurückgewiesen, weil diese nicht unterzeichnet war und ihr authentischer Charakter nicht feststand<sup>1)</sup>. Mindestens wird gefordert werden müssen, daß der Bearbeiter einer Karte feststeht und über seine Unterlagen Aufschluß erbracht werden kann.

Die Praxis zeigt immer wieder, daß solche Anforderungen an Karten in sachlicher und formeller Hinsicht wohlbegründet sind. Art. II des Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten und Spanien von 1819 setzte die Grenzlinie zwischen den beiden Staaten westlich des Mississippi fest. Sie sollte nach diesem Vertrag dem „Rio Roxo westwärts folgen bis zum 100. Längengrad westlich London und dem 23. Grad von Washington, so wie es in Melish's Karte der Vereinigten Staaten, veröffentlicht in Philadelphia, verbessert bis 1. Januar 1818, festgelegt ist“. Melish's Karte legte den 100. Meridian weit ostwärts von dem tatsächlichen Verlauf dieses Längengrades fest. Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten stellte 1896 fest, daß der Hinweis auf den

100. Meridian als solcher auf den astronomischen Verlauf desselben auszulegen sei und nicht als solcher auf den in der Karte angegebenen Verlauf des Meridians<sup>2)</sup>. Der bekannte Streit um die Alaska-Grenze beruhte auf Kartenabweichungen<sup>3)</sup>. In dem sog. St. Croix-River-Fall ist ein ganzer Grenzvertrag auf Grund falscher Karten geschlossen worden<sup>4)</sup>.

Schließlich muß man allerdings auch fordern, daß die Männer, die Grenzen festlegen, mit den geographischen Unterlagen auch arbeiten können. Leider ist das nicht immer der Fall. Auf dem Berliner Kongreß von 1878 wurden von Männern Grenzen gezogen, die keinerlei geographische Kenntnisse besaßen. Schwaloff war entsetzt, als ihm sein Chef Gortschakow sagte, daß er die Frage der Grenze in Asien für sich selbst reserviere und über sie mit dem britischen Vertreter Beaconsfield (Disraeli) unmittelbar verhandeln werde. Gortschakow soll nicht imstande gewesen sein, auf einer Karte Batum zu finden. Lord Salisbury behauptete, daß Lord Beaconsfield bis dahin noch nie eine Karte von Kleinasien gesehen haben soll. Das Ergebnis: Der Kongreß erfuhr voll Freude, daß ein Einvernehmen erzielt sei. Bismark berief eine Vollsitzung ein. Beaconsfield und Gortschakow sollten die Punkte ihres Abkommens erläutern. Jeder der beiden Staatsmänner zog eine Karte hervor — aber die Karten stimmten nicht überein. Man hat nie erfahren, was eigentlich geschehen war. Schwaloff behauptete, daß Gortschakow vom russischen Generalstab zwei Karten erhalten habe. In der einen Karte sei die gewünschte, in der anderen die äußerstenfalls zugestehende Grenze eingetragen gewesen. Gortschakow aber habe ungeschickterweise die zweite Karte an Lord Beaconsfield übergeben. Corry, der Sekretär Disraelis, war der Ansicht, der russische Kanzler habe versucht, die englische Delegation noch nachträglich zu täuschen<sup>5)</sup>.

In dichter besiedelten Gebieten spielt neben den Karten auch die *Statistik* bei der Grenzbestimmung eine entscheidende Rolle. Welche Aufgaben dabei auch heute noch der Geographie gestellt sind, mag man daraus ersehen, daß auch heute noch die Größe vieler Staatsgebiete in keiner Weise angegeben werden kann. Zum Teil beruht dies darauf, daß der Grenzverlauf von Staaten noch nicht feststeht. Aber auch bei festgelegten Grenzen ist es vielfach nicht möglich, die Größe von Staatsgebieten anzugeben. Obwohl z. B. der fast ein Jahrhundert währende Grenzstreit zwischen Peru und Ecuador durch ein Abkommen vom 29. Januar 1942 beigelegt und die Grenzen zwischen beiden Staaten festgelegt wurden, kann die Größe von Ecuador auch heute noch nicht annähernd angegeben werden. Eine amtliche militärische Angabe von Ecuador gibt die Größe des Staatsgebiets mit 455 454 Quadratkilometern an, während eine Berechnung des Geographen *Wolf*, die

<sup>2)</sup> Vgl. *Hyde*, Maps as evidence in International Boundary Disputes, in: American Journal of International Law, Vol. 27, 1933, S. 312.

<sup>3)</sup> Vgl. Alaskan Boundary Tribunal, Proceedings, 58th Congr., 2nd sess., Senate Nr. 102.

<sup>4)</sup> Vgl. *Moore*, International Arbitrations 1929/30, Bd. I.  
<sup>5)</sup> Vgl. auch Graf *Schwaloff*, Der Berliner Kongreß, in: Berliner Monatshefte, 16. Jahrg., 1938, S. 603 ff.

<sup>1)</sup> Vgl. Permanent Court of International Justice, Collection of Advisory Opinions, Series B, Nr. 9, S. 15.

von Ecuador ebenfalls amtlich anerkannt wurde, zu einer Größe von 714 860 Quadratkilometern kommt<sup>6)</sup>. Aber man braucht gar nicht so weit zu gehen, um die Aufgaben von Geographie und Statistik auf dem Gebiete der Staatsgrenzen zu beweisen. Selbst in Mitteleuropa ist noch in keiner Weise klar, wie lang die einzelnen Grenzstrecken sind. Deutschland kannte merkwürdigerweise überhaupt keine Statistik der Reichsgrenze, sondern nur eine solche der Zollgrenze. Wenn man die Statistischen Jahrbücher von zwei Nachbarstaaten vergleicht, dann ergeben sich selbst in Mitteleuropa in vielen Fällen zum Teil ganz erhebliche Abweichungen in den Angaben der Grenzlängen. So gibt Deutschland die Länge der Zollgrenze gegenüber der Schweiz ohne Exklaven, die der Reichsgrenze entsprechen müßte, mit 417 Kilometern an (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1937), während die Schweiz für dieselbe Grenze 343 Kilometer amtlich feststellt (Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1935). Derartige Abweichungen sind selbst dann auffallend, wenn man weiß und berücksichtigt, zu welcher Differenz die Feststellung von Grenzlängen nach Karten verschiedenen Maßstabes führen kann. Wo die Angaben zweier Nachbarstaaten über die Grenzlängen übereinstimmen, weiß man nicht, ob einzelne Staaten ihrer Statistik nicht einfach die Veröffentlichungen des Nachbarstaates zugrunde legen, wie das in Einzelfällen nachweisbar ist.

In unbekannteren Gebieten sollen bei Grenzfestsetzungen die geographischen Verhältnisse wenigstens im allgemeinen bekannt sein. So hatte ein Grenzstreit zwischen Argentinien und Paraguay seinen Ursprung in der Tatsache, daß der Grenzfluß Pilcomayo seinen Lauf ständig ganz erheblich änderte, ohne daß dies bekannt gewesen wäre. Die Unterhändler des Friedensvertrages zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien vom 30. November 1782, durch den Grenzen festgelegt wurden, benutzten eine Karte, die 1755 von einem *John Mitchell* in England hergestellt worden war. Nach dem Vertrag sollte die Ostgrenze der Vereinigten Staaten durch die Mitte des St. Croix-River von seiner Mündung bis zur Quelle gebildet werden. Auf *Mitchell's* Karte erscheint der St. Croix-River als Strom beträchtlichen Ausmaßes. Westwärts davon ist auf der Karte ein anderer Strom Passamacadie eingezeichnet. Die Darstellung von zwei Strömen in *Mitchell's* Karte war richtig. Aber die Karte gab weder den richtigen Verlauf dieser Ströme wieder, noch gab es in diesem Gebiet einen Fluß, der als St. Croix-River bekannt gewesen wäre. Durch Art. V des Jay-Treaty vom 19. 11. 1794 wurde schließlich eine Schiedskommission mit der Feststellung und Entscheidung beauftragt, welcher der beiden Flüsse unter dem im Friedensvertrag genannten St. Croix-River gemeint war (Hyde a. a. O.)

Eine Grenzbestimmung erfordert neben einer Kenntnis der geographischen Gegebenheiten sodann einen klaren politischen Willen; d. h. es muß für die Grenzbestimmung ein maßgebender und leitender politischer Grundsatz vorliegen. Ein derartiger

politischer Grundsatz kann sowohl vom Menschen ausgehen als sich auch auf das Gebiet stützen. Eine Grenzziehung nach dem Menschen liegt z. B. vor bei Glaubensgrenzen, Sprachgrenzen, Kulturgrenzen, bei der Anwendung des Selbstbestimmungsrechts. Eine Grenzziehung nach dem Boden liegt vor bei natürlichen Grenzen, bei strategischen Grenzen, bei Wirtschaftsgrenzen usw. In beiden Fällen, besonders aber bei einer Grenzziehung nach dem Gebiet, muß wieder die Geographie wichtige Hilfsdienste leisten. Diese bestehen besonders darin, daß sie die Voraussetzungen und die Merkmale für die praktische Durchführung eines politischen Grundsatzes zu liefern hat. So kann, um ein ganz einfaches Beispiel zu wählen, ein Grenzverlauf nach der Wasserscheide nur auf Grund des von der Geographie gelieferten Materials bestimmt werden.

Nach der Grenzbestimmung, der politischen Entscheidung über den Grenzverlauf, folgt die *G r e n z f e s t l e g u n g*, die rechtliche Fixierung des Grenzverlaufs. Sie erfolgt im Grenzvertrag. Auch hier spielt die Geographie insofern eine Rolle, als bei der Grenzfestlegung vielfach mit geographischen Begriffen gearbeitet werden muß. Man denke nur an die Rolle, die die Wasserscheide etwa in dem Friedensvertrag mit Italien von 1947 spielt. Schon aus der Tatsache, daß hier im rechtlichen Bereich Begriffe aus einer rechtsfremden Wissenschaft unmittelbare Anwendung finden, ergeben sich gar manche Schwierigkeiten. Diese liegen besonders darin, daß die geographischen Begriffsbestimmungen für die an sie geknüpften rechtlichen Folgen vielfach zu wenig scharf umrissen sind. So entstand der schon erwähnte Grenzstreit um die Küstengrenze von Labrador daraus, daß der Begriff „Küste“ nicht festgelegt worden war. Er steht wohl auch heute noch nicht fest. Das deutsche Zollrecht vermeidet deshalb bewußt diesen Begriff und legt stattdessen fest, daß die Seezollgrenze von der jeweiligen Strandlinie gebildet wird<sup>7)</sup>. Als Strandlinie ist dabei die Linie anzusehen, an der sich ohne den Einfluß ungewöhnlicher Naturgewalten Land und Wasser jeweilig begrenzen. Bei Ebbe und Flut rückt die Seezollgrenze entsprechend dem Wasserstand vor und zurück. Bei Überschwemmungen verläuft die Seezollgrenze dort, wo die Strandlinie bei mittlerem Wasserstand gebildet wird. Die Seezollgrenze umschließt die vom Land in das Wasser hinausreichenden Anlagen, wie Molen, Dämme, Buhnen, Anlege- und Landebrücken. Wo Bäche und Gräben in die See münden und Häfen unmittelbar an der See liegen, ist die Zollgrenze die Gerade, die die am weitesten in die See vorspringenden Landspitzen oder Hafengebäuden der Einfahrt verbindet. Mit der See in unmittelbarer Verbindung stehende Binnenseen gehören zum Zollgebiet. Leuchttürme in der See, mit dem Lande nicht verbundene Molen und Wellenbrecher und, soweit sie jeweils trocken liegen, Sande gehören als Inseln zum Zollgebiet<sup>8)</sup>. Aus dieser Be-

<sup>7)</sup> § 3 Abs. 3 des Zollgesetzes vom 20. 3. 1939 — Reichsgesetzblatt I, S. 529.

<sup>8)</sup> § 1 der Allgemeinen Zollordnung vom 21. 3. 1939 — Reichsministerialblatt, S. 313.

<sup>6)</sup> Vgl. *The Statesman's Year-Book* 1949, S. 885.

griffsbestimmung geht vielleicht am deutlichsten hervor, wie schwer es rechtlich ist, mit geographischen Begriffen zu arbeiten.

Auch bei der Grenzziehung, bei der Festlegung der Grenze im Gelände, muß die Geographie ihre Hilfe leihen und sei es auch nur durch Lieferung von Karten eines größeren Maßstabes, da ja die Grenzbestimmung meist an Hand von Karten eines ziemlich kleinen Maßstabes erfolgt. Die Geographie könnte darüber hinaus wohl auch bei der Grenzvermarkung und Grenzvermessung im Gelände öfter nützlich sein, doch ist es in Europa, im Gegensatz zu unerschlosseneren Gebieten, nicht üblich, zur Grenzziehung Geographen zuzuziehen.

Die Wirkungen einer mangelnden Beachtung geographischer Tatsachen bei der Grenzziehung sind, wenn nicht Grenzstreitigkeiten, dann bestimmt fast immer Grenzschwierigkeiten. In Oberschlesien mußten nach der Grenzziehung auf Grund des Versailler Vertrages auf 95 Kilometer Grenzlänge 61 neue Zollämter errichtet werden. Die Grenzziehung von Pakistan und Indien hat 1949 zahllose Eisenbahnlinien zerschnitten, und mehrfach müssen Reisende auf einer Strecke von 20 Meilen 6 bis 8 Paß- und Zollkontrollen passieren. Auch die Grenze von Israel

zeigt eine auffällende Nichtbeachtung geographischer Gegebenheiten. Es könnten hier noch viele andere Beispiele angeführt werden.

Der britische Diplomat *Lionel Curtis*, der als Delegationsführer auf der Versailler Friedenskonferenz den Mangel an Kenntnissen bei den verantwortlichen Männern, ganz besonders auch an geographischen Kenntnissen bei Grenzziehungen beobachtet hatte, hat für sein Land die Anregung zu einem großen britischen Forschungszentrum für die Grundlagen der politischen Praxis gegeben. So entstand das Royal Institute of International Affairs. Auch bei uns sollte man sich der Bedeutung der geographischen Tatsachen für den Staat, insbesondere für die kommenden Friedensverhandlungen mehr bewußt werden. Das gilt besonders für die Männer der politischen Entscheidungen. Aber auch die Wissenschaftler sollten nicht warten, bis der Ruf an sie ergeht. Sie sollten rechtzeitig Grenzfragen in ihre Arbeit einbeziehen, damit sie, wenn politische Entscheidungen über Grenzfragen getroffen werden, den Männern, die dafür die Verantwortung tragen müssen, ihre Kenntnisse und ein ausreichendes Material zur Verfügung stellen können.

H. Martinstetter

## TAGUNGEN UND KONGRESSE

### DEUTSCHE KARTOGRAPHISCHE GESELLSCHAFT

Am 9. Juli 1950 fand in Bielefeld die Neugründung der Deutschen Kartographischen Gesellschaft statt, nachdem in München sowohl auf der Geographentagung 1948 als auch auf der Tagung des Deutschen Vereins für Vermessungswesen 1949 ein Gedankenaustausch dazu geführt hatte, Herrn Dr. *Frenzel*-Bielefeld auf Grund seiner früheren Erfahrungen mit den Vorarbeiten zu betrauen.

Einige dreißig Teilnehmer folgten der Einladung zu einer ersten Arbeitstagung, die im kleinen Sitzungssaal des Bielefelder Rathauses stattfand. Nach Begrüßungsworten des Herrn Oberbürgermeisters und durch Herrn *Velhagen*, zugleich mit einer Begründung der Einladung, erhielt Herr Dr. *Frenzel* das Wort. In einem kurzen, aber durch Schaubilder wirksam unterstützten Referat ging dieser auf die Wandlungen ein, denen sowohl das amtliche als auch das private Kartenwesen in organisatorischer und fachlicher Hinsicht nach 1945 unterworfen waren. Nachdem die Geographie und das Vermessungswesen Arbeitsausschüsse gebildet haben, um den sich hieraus ergebenden Problemen jeweils begegnen zu können, sei es Zweck der Arbeitstagung, der Kartographie in ihrer Gesamtheit wieder zu einem eigenständigen Leben zu verhelfen, wobei die bestehenden Bindungen zu den genannten Wissensgebieten selbstverständlich blieben.

Die Arbeit der Deutschen Gesellschaft für Kartographie soll ihren Niederschlag finden in den „Kartographischen Rundbriefen“, deren Erscheinen monat-

lich beabsichtigt ist, und in dem jährlich herauszugebenden „Kartographischen Jahrbuch“. Die Organisation und die tätige Mitarbeit ist gedacht in Orts- und Landesgruppen sowie in besonderen Arbeitskreisen.

In den Vorstand wurden gewählt: Präsident: Herr *Velhagen*, Vizepräsidenten: Prof. Dr. *Behrmann* und Dr. *Kost*, Schriftführer: Dr. *Pillewizer*, Schatzmeister: Herr *Dehmel*, Geschäftsführer: Dr. *Frenzel*.

Für einzelne Orts- und Landesgruppen wurden dann noch die betreffenden Vorsitzenden benannt. Eine rege inoffizielle Aussprache über die verschiedensten Fragen, die der deutschen Kartographie heute gestellt sind — insonderheit die der Ortsbeschriftung — beschloß die erfolgreiche Arbeitstagung.

Anschrift: Deutsche Kartographische Gesellschaft (Dr. *Frenzel*), (21a) *Hoberge* Nr. 34, über Bielefeld II.

*Th. Siewke*

### FÜNFZIG JAHRE ZUGSPITZ-OBSERVATORIUM

Am 30. September 1950 wurde unter Beteiligung von über 300 Fachleuten und Gästen das 50jährige Bestehen des Hochobservatoriums auf der Zugspitze gefeiert. Der Festakt fand im Schneefernerhaus statt, wohin die Teilnehmer durch zwei Sonderzüge der Zugspitzbahn gebracht wurden. Anschließend wurde das Observatorium auf dem Gipfel der Zugspitze in seinem noch erhaltenen traditionellen Gewand besichtigt, zum wissenschaftlichen Festkolloquium versammelten sich die Teilnehmer abends im Kurtheater Garmisch-Partenkirchen.